

Satzung des Kreisschützenverbandes Isenhagen - Wittingen

§ 1

Name und Sitz

1. Der Kreisschützenverband Isenhagen-Wittingen ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. (NSSV) und des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) und führt den Namen Kreisschützenverband Isenhagen -Wittingen e.V. nachstehend Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Wittingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Verbandes ist

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- die Förderung und Pflege der Schützentradition und des heimatlichen Brauchtums.
Die Durchführung von Geselligkeitsveranstaltungen obliegt grundsätzlich nicht dem Verband.
- die Förderung des Musikwesens, durch die Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Spielleute.
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
- Die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften des Schießsports.
- Beratung der Mitglieder in Vereins- und Führungsaufgaben und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Organisationen des Verbandes.

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings, in der jeweils gültigen Fassung, sind verbindliche Grundlagen für die Tätigkeit des Verbandes.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
4. Haushaltsmittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Sämtliche Mitglieder der Organe des Verbandes sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Verbandes entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Gesamtvorstand festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Gesamtvorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.
6. Jeder die Satzung ändernde Beschluß mit haushaltsrechtlichem Inhalt muß, vor Einreichung beim Registergericht, in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der Verband ist zuständig für
 - die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Verbandsebene,
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung soweit diese nicht dem NSSV vorbehalten ist,
 - die Veranstaltung von Kreismeisterschaften auf Verbandsebene und die Meldung von Schützen zu den weiterführenden Meisterschaften,
 - die Einrichtung und Organisation von Rundenwettkämpfen für den Bereich des Sportschießens,
 - Fragen der Schützentradiation auf Verbandsebene,
 - Fragen der Schützenjugend auf Verbandsebene,
 - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit auf Verbandsebene,
 - die Zusammenarbeit mit dem NSSV.
2. Soweit der Verband für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit seiner unmittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber, vor entsprechendem Tätigwerden, eine Abstimmung mit dem Verband.
3. Der Verband regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erläßt zu diesem Zweck insbesondere eine
 - Ehrungsordnung
 - Jugendordnung
 - Rundenwettkampfordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören unmittelbare, mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die Schützengesellschaften, -vereine, -gilden und Schießsportgruppen aus dem sogenannten "Altkreis Isenhagen".
3. Mittelbare Mitglieder des Verbandes sind die den unmittelbaren Mitgliedern gem. Ziff. 2 angehörende Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Delegiertenversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzende des Verbandes zu Ehrenvorsitzende ernannten Personen.

§ 7 Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft

1. Die unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzen die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV und DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitgliedes dürfen nicht denen des NSSV und DSB widersprechen.
2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung sowie die Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.

3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand des Verbandes.
4. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreisschützenverband erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverband und im NSSV.
5. **Die Ziffer 4 des § 7 der Satzung des Verbandes ist als Bestandteil der Satzungen aller dem Verband angehörenden Vereine zu übernehmen.**

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlußfassung durch den Verband oder DSB und/oder NSSV vorbehalten sind.
2. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte, sowie im Gesamtvorstand durch ihre Vorsitzenden bzw. deren Vertretung aus. In die Delegiertenversammlung könne sie je volle und angefangene **Zwanzig** ihrer Mitglieder einen Delegierten entsenden. Maßgebend für die Zahl der Delegierten ist die zum 01. Januar des laufenden Jahres für die Beitragszahlung gemeldete Zahl der Mitglieder. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Die Anzahl ihrer Delegierten werden dem Vorstand des Verbandes rechtzeitig zu Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich benannt.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Verbandes in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmtem Umfang zu nutzen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Verbandes in allen mit dem Sportschießen und der Schützentradition zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
6. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom Verband durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
7. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom Verband durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen, teilzunehmen.
8. Die in § 8 Ziff. 4,5 und 7 genannten Rechte können - mit Zustimmung des jeweiligen unmittelbaren Mitglieds - von dessen mittelbaren Mitgliedern ausgeübt werden, falls diese die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSB, des NSSV und des Verbandes anerkennen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes, des NSSV und des DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung, nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluß über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Verbandes anzuzeigen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, daß das vom DSB, NSSV und Verband gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich in ihren Satzungen, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des DSB, des NSSV und des Verbandes ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des DSB, des NSSV und des Verbandes zu

unterwerfen. Übernahme und Befolgunspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Verbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgun des vom DSB, des NSSV und des Verbandes gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.

4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern übertragene Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Verbandes zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV, sowie des Verbandes an, erforderlichenfalls diese Entscheidungen direkt anzuordnen, durchzusetzen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied, nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist, die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
6. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen - in gegenseitigem Interesse - ein Informationsrecht der Organe des Verbandes an. Insbesondere sind die unmittelbaren Mitglieder verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes des Verbandes an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen.
7. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum **02.01.** jeden Jahres die Zahl Ihrer Mitglieder zu melden . Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen. Für neu eintretende Mitglieder besteht sofortige Nachmeldungspflicht.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Verband spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluß eines unmittelbaren Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt oder die Gemein nützigkeit verliert. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
4. Unmittelbare Mitglieder des Verbandes können, bei Verstößen der vorbezeichneten Art , durch den Verband ausgeschlossen werden. Der Verband kann darüber hinaus aus überverbandlichen Erwägungen den Beschluß fassen, daß ein mittelbares Mitglied ausgeschlossen werden sollte.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 9 Ziff.1. ergebenden Pflichten verstößt.
6. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, daß sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zwei - monatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlußentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschluß des Gesamtvorstandes stehen dem Mitglied die in § 18 der Satzung genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen
7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB, des NSSV und des Verbandes ergeben verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 11 Beiträge

1. Die Mitgliedsvereine haben für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Bis zum **02. Januar eines Geschäftsjahres** sind von den Mitgliedsvereinen die namentlichen Aufstellungen der Zu- bzw. Abgänge einzureichen.
3. Bis zum **28. Februar des laufenden Geschäftsjahres** sind von den Mitgliedsvereinen die Jahresbeiträge an den Verband abzuführen. Versicherungsschutz besteht nur dann wenn die Beiträge bezahlt sind.

§ 12 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) die Delegiertenversammlung
2. Ausschüsse des Verbandes sind:
 - a) Kreissportkommission
 - b) Kreisjugendkommission
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kreisschriftführer, der Kreisschatzmeister und der Kreissportleiter; je zwei von ihnen gemeinsam handelnd vertreten den Verband.
4. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes werden von den Mitgliedern des Vorstandes, je nach Aufgabenbereich, von ihrem jeweiligen Wohnort ausgeführt. Hierzu bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vertreter, einberufen. Die Sitzung soll mindestens 2 mal im Jahr stattfinden. Eine Tagesordnung ist bekanntzugeben. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
6. Bei Beschlußfassungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorsitzenden beauftragte Mitglieder des Gesamtvorstandes können an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

§ 13 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertr. Vorsitzende
 - c. der Kreisschriftführer
 - d. der Keisschatzmeister
 - e. der Kreissportleiter
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - die unter Ziff. 1 a - e aufgeführten Mitglieder
 - f. der Kreisjugendleiter
 - g. die Kreisdamenleiterin

- h. der Kreismusikleiter
- i. der stellvertr. Kreisschriftführer
- j. der stellvertr. Kreisschatzmeister
- k. der stellvertr. Kreissportleiter
- l. der stellvertr. Kreisjugendleiter
- m. die stellvertr. Kreisdamenleiterin
- n. der stellvertr. Kreismusikleiter
- o. der Kreispressereferent
- p. der Rundenwettkampfleiter
- q. der Referent für Ausbildung
- r. der Referent für Mitgliederverwaltung
- s. der Referent für EDV

3. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a. die unter Ziff. 2 aufgeführten Mitglieder
- b. die von der Kreissportkommission zu bestimmenden Übungsleiter
- c. die Kreisjugendsprecher
- d. der Datenschutzbeauftragte
- e. die Präsidenten/Vorsitzenden der unmittelbaren Mitglieder

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 4 (vier) Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt. Ausgenommen von dieser Wahl sind:

- a. die von der Kreissportkommission zu bestellenden Übungsleiter
- b. die Kreisjugendsprecher, die vom Jugendtag gewählt werden
- c. der Datenschutzbeauftragte, der durch den Gesamtvorstand ernannt wird.
- d. die Präsidenten/Vorsitzenden, der unmittelbaren Mitglieder, die kraft Amtes dem Gesamtvorstand angehören.

6. Um den Vorstand und erweiterten Vorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten, wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:

Gruppe A:

Kreisvorsitzender
 Kreisschriftführer
 Kreisdamenleiterin
 Kreismusikleiter
 stellvertr. Kreisschatzmeister
 stellvertr. Kreissportleiter
 stellvertr. Kreisjugendleiter
 der Rundenwettkampfleiter
 der Referent für Ausbildung

Gruppe B:

stellvertr. Kreisvorsitzender
 stellvertr. Kreisschriftführer
 Kreisschatzmeister
 Kreissportleiter
 Kreisjugendleiter
 stellvertr. Kreisdamenleiterin
 stellvertr. Kreismusikleiter
 Kreispressereferent
 der Referent für Mitgliederverwaltung
 der Referent für EDV

Zwischen den Wahlen der Gruppe A und B ist ein Abstand von 2 (zwei) Jahren einzuhalten. Die Gruppe A wird in Jahren gewählt, deren Jahreszahl durch 4 teilbar ist.

§ 14 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gem. § 13 Ziff. 3
 - b. den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder gem. § 8 Ziff. 2
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Verbandsvorstandes
 - b. Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags
 - c. Entlastung des Verbandsvorstandes
 - d. Wahl des Verbandsvorstandes gem. §13 Ziff. 6
 - e. Wahl der Kassenprüfer gem. §17 Ziff. 3
 - f. Wahl des Ehrenrates gem. § 18 Ziff. 1
 - g. Festsetzung des Verbandsbeitrages gem. § 11 Zif. 1
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Verbandes
4. Die Delegiertenversammlung soll innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. Kreisvorsitzenden, im Falle der Verhinderung von seinem Vertreter, mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung ergeht an den Gesamtvorstand und für die Delegierten an die jeweiligen Vorsitzenden der unmittelbaren Mitglieder.
5. Der 1. Kreisvorsitzende oder sein Vertreter leiten die Delegiertenversammlung.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand oder 1/3 der unmittelbaren Mitglieder gem. § 6 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentlich Delegiertenversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Delegiertenversammlung anzugeben.
7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen bis 5 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Verbandsvorstand vorliegen
8. Anträge über Satzungsänderungen müssen den unmittelbaren Mitgliedern mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen oder eine Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
9. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und jeder Delegierte haben je eine Stimme.
10. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den unmittelbaren Mitgliedern zugesandt wird und von der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Die Niederschrift wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

§ 15 Versammlung des Gesamtvorstandes

Der Versammlung gehören an

- a. der Gesamtvorstand gem. §13 Abs. 3
- b. die Referenten der Sportwaffenarten

Die Versammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Aufgaben der Versammlung werden in der Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes geregelt.

§ 16 Sportkommissionen

Zur Durchführung der satzungsmäßig festgelegten schießsportlichen Aufgaben werden die folgenden Kommissionen gebildet.

1. Die Kreissportkommission

- a. Die Mitglieder der Kreissportkommission sind neben dem Kreissportleiter und seinem Stellvertreter, der Kreisjugendleiter und sein Stellvertreter, die Kreisdamenleiterin und ihre Stellvertreterin, der Rundenwettkampfleiter, die Sportleiter der unmittelbaren Mitglieder, sowie die auf Vorschlag des Kreissportleiters vom Verbandsvorstand berufenen Referenten der einzelnen Waffenarten und Trainer.
- b. Den Vorsitz führt der Kreissportleiter.

2. Die Kreisjugendkommission

- a. Die Mitglieder der Kreisjugendkommission sind neben dem Kreisjugendleiter und seinem Stellvertreter, die Jugendsprecher und ihre Stellvertreter und die Jugendleiter der unmittelbaren Mitglieder.
- b. Den Vorsitz führt der Kreisjugendleiter

3. Die Durchführung ihrer Aufgaben regeln die Kommissionen entsprechend der Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlußmäßige Verwendung der Gelder des Verbandes zu prüfen.
2. Dem Verband müssen für diese Aufgabe zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein und werden von der Delegiertenversammlung auf 3 (drei) Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Vorschlagsrecht zur Wahl des Kassenprüfers obliegt den unmittelbaren Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge und zwar in den Jahren mit gerader Jahreszahl bei A und in Jahren mit ungerader Jahreszahl bei Z beginnend. Wer von seinem Vorschlagsrecht gebrauch gemacht oder verzichtet hat scheidet aus, bis allen unmittelbaren Mitgliedern das Vorschlagsrecht eingeräumt wurde.

4. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
5. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Kreisschatzmeister und dem Verbandsvorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 18 Haftung

1. Der Verband haftet für seine Organe gegenüber Mitglieder und Dritte nur mit dem Verbandsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- oder Verbandsmitglieder gegenüber Gläubigern ist ausgeschlossen. Bei Voratz haftet das Mitglied eigenverantwortlich. Die Mitglieder sind, über die vom Dachverband (NSSV) abgeschlossene Versicherung, Haftpflicht versichert, soweit nicht die eigene Haftpflicht in Anspruch genommen werden kann.
3. Gäste sind, nach den vom Dachverband (NSSV) abgeschlossenen Versicherungen, bei der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Verbandsveranstaltungen, versichert.
4. Versicherungsschutz besteht nur nach den geltenden Versicherungsbedingungen der Versicherer und wenn

das Mitglied im Auftrag des Verbandes gehandelt hat.

§ 19 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung jeweils für 4 (vier) Jahre gewählt werden.
2. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über die Streitigkeiten innerhalb des Verbandes in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbare und unmittelbare Mitglieder des Verbandes sein.
6. Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz gem. § 10 Ziff. 6 feststellen, daß die durch den Vorstand ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen. Er kann als Maßregeln aussprechen:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. schwerer Verweis
 - d. Ausschluß
7. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes zu. Das Rechtsmittel ist binnen 1 (eines) Monats nach Zustellung des Ehrenratsbeschlusses beim Verband einzulegen. Die Einlegung des Rechtsmittels beim Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes gilt als fristwährend.

§ 20 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt,
 - d. Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.
4. Der Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muß das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Nds. Datenschutzgesetz unterworfen.
5. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verband. Er hat über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand auf Antrag zu berichten.
6. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die

Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben mit Rückschein zu erteilen.

§21

Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlußfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahl des 1. und 2. Kreisvorsitzenden ist auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muß eine Wahl schriftlich erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den stimmgleichen Bewerbern.
5. Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes sind geregelt in § 14 Ziff. 8
6. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für ausscheidende Verbandsvorstandsmitglieder kommissarische Verbandsvorstandsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen muß.

§ 22

Auflösung

1. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Gifhorn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Akten und Inventar des aufgelösten Verbandes verbleiben bei dem Mitgliedsverein, der den letzten 1. Kreisvorsitzenden stellt.
2. Für den Fall der Auflösung des Verbandes werden der 1. Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister und der Kreisschriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
3. Amtliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in einer im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichtes Gifhorn erscheinenden Tageszeitung.

§23

Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 11. Februar 2007 außer Kraft.

Wittingen, den 09.02.2014

Kreisschützenverband Isenhagen - Wittingen